

Mietvertrag

1 Mietparteien:

1.1 Eigentümer (Kfz-Halter lt. Fahrzeugschein):

Name : Arnold Firlej
Straße/Haus-Nr. : Hirtsieferzeile 43
Ort : 12351 Berlin (Buckow)
Telefon : 030/24539698
Fax : 030/24539699
Mobil : 0163/6502250
E-Mail : kontakt@arni-womo.com
Webseite : www.arni-womo.com

- nachfolgend **Vermieter** genannt -

1.2 Mieter:

Name : _____
Straße/Haus-Nr. : _____
Ort : _____
Telefon Mobil : _____

- nachfolgend **Mieter**. Genannt -
vereinbaren folgenden Mietvertrag.

2 Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter das wie folgt beschriebenes Wohnmobil:

Hersteller und Typ	:	
Baujahr	:	
Amtliches Kennzeichen	:	B-
Kraftstoff	:	Diesel
Leistung in kW	:	
Zusätzliche fest verbundene Ausstattung: Moped-Fahrradträger max. Tragkraft ___ kg., Solaranlage, Einparkhilfe, ZV, Wegfahrsperr, Alarmanlage, Markise und Nägel, Seifen-Spülmittel Spender, Radio mit CD und USB, Küchenradio mit CD, Spannungswandler 12VDC auf 230VAC für Geräte bis max.600W, Dachbox, Dachklimaanlage,		
Zusätzliche nicht fest verbundene Ausstattung: Auffahrtskeile und Gegenkeile, Vorzeltteppich, Wasserschlauch mit Adapter, 3 Sonnenschutzmatten für Fahrerhaus, 2 Adapterkabel, Fliegenklatsche, Klappspaten, Gaszünder, Wasserkessel, Topfuntersetzer, Geschirrsatz für 4 Personen, Geschirrtrockner, Schneidebrett, Kehrgarnitur, Waschlappen, Chemie für die Toilette, Werkzeugkoffer, Handlampe, 1L. Motoröl. x Spanngurte. Option: Propangasflaschen: x 11kg. und x 5 kg. Campingstühle, Campingtisch,		

3 Mietperiode, Übergabe und Rückgabe:

3.1 Die Mietperiode beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs. Während der Mietperiode ist eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages nicht möglich.

3.1.1 Die Übergabe des Fahrzeuges vom Vermieter an den Mieter erfolgt

am / um _____ / _____,

Ort: _____.

3.1.2 Die Rückgabe des Fahrzeuges vom Mieter an den Vermieter erfolgt

am / um _____ / _____,

Ort: _____.

3.2 Der Vermieter kann den Mietvertrag vor Übergabe des Fahrzeugs kündigen. Schwerwiegende Schäden am Fahrzeug, die vor Beginn der Mietperiode eintreten und nicht bis zur geplanten Übergabe behoben werden können, berechtigen den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich von dem Schadenseintritt in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle muss der Vermieter nicht für eventuelle Mehrkosten für ein Ersatzfahrzeug aufkommen. Die bereits bezahlte Anzahlung wird in voller Höhe zurückerstattet. Die Haftung des Vermieters ist in diesem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3.3 Der Mieter kann den Mietvertrag vor Übergabe des Fahrzeugs kündigen. In diesem Falle schuldet er dem Vermieter:

50% der Anzahlung, bei Kündigung bis 30 Tage vor der Übergabe.
100% der Anzahlung, bei Kündigung unter 30 Tage vor der Übergabe

3.4 Sollte der Vermieter feststellen, dass ihm die Übergabe des Fahrzeugs zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist, wird er den Mieter hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Verzögerungen bis zu 12 Stunden berechtigen zu keiner Reduzierung des Mietzinses. Bei Verzögerungen ab 12 Stunden, wird der Mietzins für diesen Tag nicht erhoben.

3.5 Sollte der Mieter seiner Verpflichtung, das Fahrzeug zu übernehmen, nicht nachkommen, so hat der Vermieter nach Ablauf einer Stunde das Recht, das Fahrzeug zu behalten. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Übergabe zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Der Mietvertrag gilt in diesem Falle als gemäß § 3,2 und 3.3 vom Mieter gekündigt.

3.6 Sollte der Mieter schuldhaft seiner Verpflichtung, nach Ablauf des Mietvertrags das Fahrzeug an den Vermieter zurückzugeben, länger als eine Stunde nicht nachkommen, so hat er für jeden begonnenen zusätzlichen Tag einen Betrag in Höhe der dreifachen Tagesmiete an den Vermieter zu zahlen. Die gesetzlichen Rechte des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

3.6.1 Der Vermieter ist verpflichtet in Falle einer Verspätung sofort den Mieter in Kenntnis zu setzen.

3.7 Sollte der Vermieter seiner Verpflichtung, das Fahrzeug zurückzunehmen, nicht nachkommen können, so wird dem Mieter ein Abstellplatz genannt, wo das Wohnmobil abgestellt werden soll. Den Fahrzeugschein und die Fahrzeugschlüssel entweder im Briefkasten des Vermieters zu deponieren oder an diesen zurückzusenden. Das Fahrzeug gilt in diesem Falle als ordnungsgemäß zurückgegeben. Das Rückgabeprotokoll wird zum späteren Zeitpunkt ausgefüllt.

4 Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt:

4.1 Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, so weit die Deckung im Rahmen der für das Wohnmobil abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht.

4.2 Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden haftet der Vermieter bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.3 Im Falle des Nutzungsausfalls des Mietfahrzeugs (zu Beginn oder während des Mietzeitraums) bei dem der Mieter keinen Mitschuld trägt, und der Schaden nicht binnen 72 Stunden repariert werden kann, kann den Mietvertrag gekündigt werden. Dem Mieter wird der für diesen Zeitraum bezahlte Mietzins erstattet. Für darüber hinaus gehende Forderungen, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5 Nutzung des Mietgegenstands:

5.1 Die Nutzung des Fahrzeugs ist in den Grenzen aller Europäischen Länder außer Russland, Weißrussland, Ukraine, Türkei erlaubt.

5.2 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an Wettrennen, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung und Verübung von Zoll- und sonstigen Straftaten.

6 Berechtigte Fahrer:

6.1 Jeder Fahrer muss mindestens 25 Jahre alt und seit, wenigstens 3 Jahren im Besitz der für das Fahrzeug notwendigen Fahrerlaubnis (Kl. 3 bzw B da z.GG. < 3.5t) sein. Er wird die Fahrerlaubnis sowie den Personalausweis bzw. Reisepaß dem Vermieter bei Übergabe des Fahrzeugs vorweisen. Gleichzeitig wird er dem Vermieter eine Kopie der Hauptseite (Lichtbildseite) seines Personalausweises / Passes übergeben.

6.2 Das Fahrzeug darf vom Mieter und den im Übergabeprotokoll genannten Personen gefahren werden: Der Mieter wird die Fahrerlaubnis der zusätzlichen Fahrer dem Vermieter bei Übergabe des Fahrzeugs vorweisen. Die zusätzlichen Fahrer gelten als Erfüllungsgehilfen des Mieters.

6.3 Andere als im Übergabeprotokoll genannte Personen sind zum Fahren des Mietfahrzeuges nicht berechtigt; insbesondere ist eine Untervermietung des Fahrzeugs nicht gestattet.

6.4 Der Mieter hat jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand dem unberechtigten Zugriff durch Dritte entzogen bleibt. Im Falle von Einwirkungen auf das Fahrzeug durch Dritte, auch von Vollstreckungs- und ähnlichen Maßnahmen, hat der Mieter unverzüglich alle gebotenen rechtlichen und tatsächlichen Schritte vorzunehmen, um das Fahrzeug zugunsten des Vermieters frei von Rechten Dritter verfügbar zu machen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, aus eigenem und abgetretenem Recht selbst alle Schritte einzuleiten, um sich in den unversehrten Besitz des Kraftfahrzeugs zu bringen. Der Mieter ist im Falle von rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen des Kraftfahrzeugs verpflichtet, den Vermieter bei der Geltendmachung seiner Eigentumsrechte zu unterstützen.

7 Rauchen.

Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet. es darf somit während der gesamten Mietdauer nicht im Fahrzeug geraucht werden (weder im Aufbau noch im Fahrerhaus, auch nicht bei geöffnetem Fenster). Bei Zuwiderhandlung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von pauschal 250€ fällig.

8 Die Mitnahme von Haustieren bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters im Mietvertrag ! Bei Zuwiderhandlung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 250€ fällig.

9 Das Fahrzeug befindet sich bei Rückgabe in einem sauberen und ordentlichen Zustand (mindestens Besen rein, die Kassette der Toilette entleert, die Klobürste und der Vorzeltteppich sauber).

10 Kautions, Mietzins, Gesamtmietpreis, Anzahlung, km:

10.1 Die Kautions in Höhe von € 500,00 und der Mietzins sind spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges zu entrichten. Die Kautions wird mit den zusätzlich angefallenen Kosten verrechnet und der Restbetrag dem Mieter nach Ablauf des Mietvertrages zurückerstattet.

10.2 Die Anzahlung beträgt 30% des Mietzinses. Die Restzahlung des Mietzinses erfolgt spätestens bei der Fahrzeugübergabe

10.2.1 Die Anzahlung in Höhe von EUR: _____ erhalten / wird überwiesen.

10.3 Der Mietzins beträgt Pauschal in EUR: _____

10.4 Die Mietdauer beträgt insgesamt in Tagen: _____

10.5 Die Anzahl der Frei-km beträgt insgesamt : _____ km. (250km x Tage der Mietdauer)

10.6 Der km - Stand bei der Rückgabe beträgt : _____ km.

10.7 Der km - Stand bei der Übergabe beträgt : _____ km.

10.8 Die gefahrene Kilometer : _____

10.9 Pro Tag sind im Mietzins 250 km frei enthalten:

10.9.1 Für jeden zusätzlich gefahrenen km gilt ein km-Geld von: 0,10 €

11 Zusätzlich anfallende Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

11.1 Endreinigung:

11.1.1 Bei starken Verschmutzungen, nicht entleerter Toilette, kann der Vermieter eine Reinigungsgebühr erheben.

11.1.2 Eventuell notwendige Reinigungskosten sind vom Mieter zu tragen.

11.2 Gas: Das Propangas wird nach angefangenen Flaschen berechnet und kostet:

- eine 5 kg. Flasche 10 €.

- eine 11 kg. Flasche 20 €.

11.3 Das km-Geld wird bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Es berechnet sich nach dem Stand des Wegstreckenzählers von Übergabe bis Rückgabe, abzüglich der gewährten Frei-km.

12 Kraftstoffe:

12.1 Die Kosten für Kraft-, und andere Betriebs notwendige Hilfsstoffe während der Mietdauer trägt der Mieter.

12.2 Das Fahrzeug ist mit vollem Kraftstofftank zu übergeben und zurückzugeben.

12.3 Bei Abgabe mit nicht vollem Tank wird eine Pauschale von € 100,- erhoben.

13 Schäden am Fahrzeug, Haftung des Mieters:

13.1 Das Fahrzeug befindet sich bei Übergabe in einem ordnungsgemäßen Zustand.

13.2 Folgende Schäden am Fahrzeug, und keine weiteren, sind dem Vermieter zur Zeit bekannt: _____

13.3 Der Mieter erhält ein verkehrssicheres und funktionstüchtiges Fahrzeug, das sorgsam zu behandeln ist. Insbesondere sind technische Vorschriften und Betriebsanleitungen zu beachten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

13.4 Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen.

13.5 Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Schäden, die durch das Ladegut oder eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.

13.6 Der Mieter haftet zudem unbeschränkt für alle Schäden, die infolge der Benutzung des Fahrzeugs durch einen nichtberechtigten Fahrer und/oder infolge der Nutzung des Fahrzeugs zu verbotenen Zwecken entstanden sind.

13.7 Bei Unfällen haftet der Mieter entweder für die Reparaturkosten oder - im Falle eines Totalschadens - für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, sofern er oder ein nach § 6.2. des Mietvertrages berechtigter Fahrer den Unfall verursacht hat und keine Versicherung diesen Schaden deckt. Sollte der Fahrer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, so haftet der Mieter für die Unfallschäden unbeschränkt. Das Gleiche gilt für Unfälle, bei denen der Fahrer unter Einfluß von Alkohol, Betäubungs-, bzw. Arzneimitteln stand.

13.8 Begeht ein nach § 6 des Mietvertrages berechtigter Fahrer Unfallflucht, so haftet der Mieter ebenfalls unbeschränkt, es sei denn, dieses Verhalten hat keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadensfalls gehabt. Begeht ein für den Unfall verantwortlicher Fahrer eines anderen Fahrzeugs Unfallflucht, so haftet der Mieter nur dann unbeschränkt, sofern sich dieser Fahrer im Nachhinein nicht ermitteln läßt.

13.9 Der Mieter haftet für Schäden, die durch Einwirkung Dritter entstehen, wenn sich der Verursacher des Schadens nicht ermitteln läßt.

13.10 Schäden, die während der Mietzeit bei vertragsmäßiger Nutzung entstehen und nicht dem normalen Verschleiß zuzurechnen sind, trägt der Mieter jeweils nur bis die Höhe der Selbstbeteiligung, die sich aus der vertraglich vereinbarten Teil-/Vollkaskoversicherung ergeben.

13.11 Der Mieter haftet in vollem Umfang, für im Mietzeitraum mit dem Mietfahrzeug begangene Verkehrsverstöße, anfallenden Gebühren, Abgaben, Buß- oder Strafgebühren, sowie für sonstige zivilrechtliche Verstöße im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug (z.B. 'wild' campen).

13.12 Der Vermieter ist berechtigt die für die Verfolgung solcher Verstöße benötigten Daten, an die verfolgende Behörde (auch im Ausland) weiterzugeben.

13.13 Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Vermieter in Folge eines Umstands geltend machen, der vom Mieter zu vertreten ist oder in seinen Pflichten - oder Risikobereich fällt.

14 Verhalten des Mieters bei Unfällen während der Mietperiode.

Der Mieter muß nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei verständigen. Dies gilt auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Es ist dem Mieter untersagt, gegnerische Ansprüche anzuerkennen. Der Mieter muß den Vermieter unverzüglich informieren und das weitere Vorgehen absprechen. Ferner muß der Mieter einen schriftlichen Bericht (ggf. mit Skizze) erstellen. In diesem müssen Namen und Anschriften aller am Unfall beteiligten Personen sowie die Namen und Anschriften etwaiger Zeugen und die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten sein, soweit dies möglich ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13.

15 Verhalten des Mieters bei Fahrzeugschäden während der Mietperiode:

- 15.1** Reparaturen aller Art an dem Reisemobil darf der Mieter nur im Einvernehmen mit dem Vermieter entweder ausführen lassen oder selber ausführen.
- 15.2** Grundsätzlich sind Fachwerkstätte oder Werkstätte des Herstellers FIAT aufzusuchen. **Falls Fiat keine Ersatzteile liefern kann, dann wird z.B. die Firma Autoteile Augustin Fiat Profesional, tel.: +49 (0) 4608 / 973660 Webseite <http://www.axel-augustin.de/Fiat-Ducato-Ersatzteile.html> kontaktiert..**
- 15.3** Die Reparaturkosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege, Rechnungen sowie den ausgetauschten Teilen, vom Vermieter erstattet. Anderenfalls ist der Vermieter zur Übernahme der Reparaturkosten nicht verpflichtet.
- 15.4** Die Kosten des Mieters für seine Weiterreise, Rückreise, Übernachtung u.s.w. hat er selbst zu tragen, es sei denn, die Kosten werden von der Versicherung übernommen.
- 15.5** Beim Fahrzeug Ausfall, muss muß der Mieter auf Anweisung des Vermieters das Fahrzeug zurück zum Ort des Vermieters bringen lassen.

16 Versicherungen:

- 16.1** Der Vermieter sichert zu, daß der Mietgegenstand gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Selbstfahrervermiet - Reisemobile versichert ist. Er gewährt dem Mieter auf Wunsch Einsicht in die Versicherungspolice.
- 16.2** Darüber hinaus bestehen folgende Versicherungen:
- Vollkaskoversicherung mit € 1000,- Selbstbeteiligung.
 - Teilkaskoversicherung mit € 1000,- bei Glasschaden € 250,- Selbstbeteiligung
 - Kravag Schutzbrief
 - Fahrerschutz-Versicherung
- 16.3** Der Vermieter versichert dem Mieter, daß der gesamte Versicherungsschutz auf den Mieter übertragbar und während der Mietdauer wirksam ist.

17 Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel.

Der Mieter erhält vom Vermieter bei der Übergabe den Fahrzeugschein, für Auslandsfahrten die grüne Versicherungskarte, einen Satz Fahrzeugschlüssel, eventuell Fernbedienung für die ZV und die Alarmanlage.

18 Verbandskasten, Ersatzrad, Warndreieck.

Verbandskasten, Warndreieck, zwei Warnwesten, Ersatzrad, Wagenheber, Reifenschlüssel Ersatz Glühbirnen, Sicherungen sind im Fahrzeug vorhanden. Der Vermieter garantiert ihre Vollständigkeit sowie ihren ordnungsgemäßen Zustand.

19 Sonstige Bestimmungen:

- 19.1** Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Unterzeichneten.
- 19.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im übrigen davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum, Unterschrift (Mieter)

Ort, Datum, Unterschrift (Vermieter)

Anlage 1: Übergabeprotokoll

1. Ausweis, Fahrerlaubnis.

Der Mieter hat dem Vermieter seinen Personalausweis/Pass, seine Fahrerlaubnis sowie die Fahrerlaubnisse sämtlicher berechtigter Fahrer gemäß Anlage 1, § 2 des Mietvertrages vorgelegt. Des Weiteren hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie seines Ausweises übergeben.

2. Zusätzliche Fahrer.

Folgende zusätzliche Fahrer sind, neben dem Mieter zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt

3. Übergabezeit.

Das Fahrzeug wurde heute am _____ um _____ Uhr an den Mieter übergeben

4. Tank.

Der Vermieter des Fahrzeugs sichert zu, daß der Kraftstofftank des Fahrzeugs voll ist.

5. Zusätzliche Schäden:

Es wurden keine zusätzlichen Schäden festgestellt.

Folgende zusätzliche Schäden bestehen, die noch nicht im Mietvertrag aufgeführt wurden:

6. Mietzins.

Der Vermieter bestätigt den Erhalt des Mietzinses, Kautions gemäß § 10 des Mietvertrages

7. Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel - Der Mieter bestätigt den Erhalt :

Fahrzeug Schlüssel

Zündschlüssel.

Tankdeckel Schlüssel.

Alkoven Schlüssel.

Wassertank Schlüssel.

Dachbox Schlüssel.

Tresor Schlüssel.

Fernbedienung für die Zentralverriegelung mit Alarmanlage

Fahrzeugschein.

grüne Versicherungskarte.

Ort, Datum, Unterschrift (Mieter)

Ort, Datum, Unterschrift (Vermieter)

Anlage 2: Rückgabeprotokoll

1. Rückgabezeit.

Das Fahrzeug wurde heute am _____ um _____ Uhr, an den Vermieter zurückgegeben

2. Zusätzlich angefallene Kosten:

2.1. Überschreitung der Frei-km in Höhe von _____ €.

2.2. Verbrauchte - Angefangene Gasflaschen:

Größe 11 Kilogramm. Anzahl _____ St. Kosten _____ €.

Größe 5 Kilogramm. Anzahl _____ St..Kosten _____ €.

2.3. Zusätzliche Kosten für _____ in Höhe von _____ €.

3. Diesel Tank.

Der Mieter des Fahrzeugs sichert zu, dass der Kraftstofftank des Fahrzeugs voll ist.

4. Zusätzliche Schäden:

() Es wurden keine zusätzlichen Schäden festgestellt.

() Folgende zusätzliche Schäden bestehen, die bei der Übergabe noch nicht bestanden:

4.1. Aufgrund der während der Mietzeit entstandenen Schäden vereinbaren die Parteien:

() die Zahlung einer Summe in Höhe von _____ €. Der Vermieter bestätigt den Erhalt des Betrages. Weitere Ansprüche gegen den Mieter bestehen nicht.

() die Verrechnung des Schadens in Höhe von: _____ € mit der Mietkaution.

() Der Schaden wird durch die Versicherung des Vermieters Reguliert.

() Die Kautio n in Höhe von _____ wird bis zur Klärung des Schadens Einbehalten.

() Der Mieter sichert zu, den Rest der Selbstbeteiligung in Höhe von **500€** an der Vermieter zu überweisen.

5. Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel.

Der Vermieter bestätigt den Rückerhalt der Fahrzeugpapiere/-Schlüssel wie im Übergabeprotokoll aufgeführt.

6. Der Mieter bestätigt den Erhalt der Kautio n in Höhe von _____ €

Ort, Datum, Unterschrift (Mieter)

Ort, Datum, Unterschrift (Vermieter)